

VII. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 29. April 2024

Abschnitt I:

Art. 11 (neu im Nachtrag) Abs. 1^{bis} Ingress: Die Bemessung orientiert sich an den Richtlinien der St.Gallischen Konferenz der Sozialhilfe. Die Regierung erklärt diese Richtlinien für allgemein verbindlich, wenn sie ~~von der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten~~ vom Verband St.Galler Gemeindepräsidien anerkannt sind und:

Art. 33 Abs. 1 Satz 2: Die zuständige Stelle des Kantons beaufsichtigt die übrigen Heime ~~sowie~~ und die in der Pflegeheimliste als ~~spezialisierten~~ spezialisierte Pflegeeinrichtungen aufgeführten Einrichtungen.

Art. 45f (neu im Nachtrag) Abs. 1 Ingress: Zur Umsetzung der Bestimmungen dieses Abschnitts schliessen die Regierung und ~~die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten~~ der Verband St.Galler Gemeindepräsidien eine Vereinbarung ab. Darin werden insbesondere festgelegt:

Abschnitt II (neu im Nachtrag): Der Erlass «Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge vom 28. Juni 1979»¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1^{quater} Abs. 2 Ingress: Die Umsetzung der Inkassohilfe orientiert sich an den Richtlinien der von der Regierung beauftragten Organisation. Die Regierung erklärt diese Richtlinien für allgemeinverbindlich, wenn sie ~~von der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten~~ vom Verband St.Galler Gemeindepräsidien anerkannt sind und:

Begründung der Anträge zu Art. 11 und 45f des Sozialhilfegesetzes sowie Art. 1^{quater} des Gesetzes über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge:

Der Verein «Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten» änderte auf den 1. Januar 2024 seine Bezeichnung zu «Verband St.Galler Gemeindepräsidien», vgl. die Medienmitteilung vom 8. Januar 2024. Die drei Bestimmungen sind die einzigen Fundstellen in den Erlassen der Normstufe Gesetzgebung der systematischen Gesetzessammlung. Nach Rücksprache mit der Dienststelle für Recht und Legistik sowie dem De-

¹ sGS 911.51.

partement des Innern beantragt die Redaktionskommission die Aufnahme dieser zusätzlichen Bestimmungen in den VII. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz, obwohl es sich nur um eine rein terminologische Änderung handelt.

Abschnitt IV:

Ziff. 2:

Dieser ~~Erlass~~ Nachtrag untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.²

² Art. 48 Bst. d KV i.V.m. Art. 6 RIG.